

**Vereinbarung im Projekt
Mottotour Klimawandel
zur Station Große Angelkuhle**

Zwischen

**Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Str. 15
26919 Brake
nachfolgend „Projektsteuerer“ genannt**

und

**Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
nachfolgend „Projektverantwortlicher“ genannt**

und

**Deutsche Bahn GmbH
Europa-Allee 78-84
60486 Frankfurt am Main
nachfolgend „Projektunterstützer“ genannt**

Präambel:

Das Projekt Mottotour Klimawandel ist ein landkreisweites Projekt in Zusammenarbeit mit allen Kommunen im Landkreis Wesermarsch (Berne, Brake, Butjadingen, Elsfleth, Jade, Lemwerder, Nordenham, Ovelgönne, Stadland). In jeder Kommune wird eine Informationsstation zum Thema Klimawandel und Klimaschutz errichtet und für die im Bewilligungsbescheid nebst Nebenbestimmungen genannte Dauer vorgehalten. Dabei wird es Informationstafeln und teilweise Modelle/Skulpturen geben.

Das Projekt wird aus EU-Mitteln (LEADER Förderung) und Mitteln aus dem „Wesermarsch in Bewegung“ Topf (Verein im Sinne von § 54 BGB) sowie einer Spende der LZO finanziert. Der Landkreis organisiert als Projektsteuerer das gesamte Projekt und geht dabei auch für alle investiven Kosten in Vorleistung. Die Gesamtfinanzierung ist vom Landkreis und den beteiligten Kommunen gemeinsam sicherzustellen.

Diese klärenden Worte vorangestellt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung: Projekt „Mottotour Klimawandel“

In der oben genannten Kommune wird auf dem aus der Anlage ersichtlichen Grundstück des Projektunterstützers im Rahmen des EU-Leader Projektes „Mottotour Klimawandel“ eine Informationsstation zum Thema Klimaschutz und Klimawandel errichtet. Details sind in der

Anlage zu diesem Vertrag beschrieben. Es handelt sich um einen Informationspunkt im Rahmen einer Radwanderroute, bei der jede Gemeinde bzw. Stadt Teil des Projektes ist.

§ 2 - Projektsteuerung

Der Projektsteuerer vollzieht die Umsetzung des Projektes „Mottotour Klimawandel“ in Gestalt der Errichtung der jeweiligen Fahrradstation. Zu den Aufgaben des Projektsteuerers zählt die Koordination der Planungsgruppe, die Ausschreibung der Leistungen des Projektes gem. den Vorgaben des Zuwendungsbescheides nebst Allgemeiner Nebenbestimmungen, die Durchführung der erforderlichen fachbehördliche Antragsverfahren, die Abwicklung der Rechnungen und Koordination der Gesamtfinanzierung und der Fördermittel, sowie den Aufbau der Stationen. Die Verantwortlichkeit des Steuerers für die Erstellung der Informationsstationen endet mit der Fertigstellung der Station und feierlichen Übergabe an die jeweiligen Projektverantwortlichen. Die finanzielle Steuerung des Projektes endet nach Ablauf der 12- jährigen Zweckbindungsfrist der Informationsstationen, der genaue Zeitpunkt ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid, welcher nach seinem Erlass nebst ANBest_ELER Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

§ 3 - Projektverantwortlicher

Der Projektverantwortliche sichert zu, die Station mit der Übergabe in seine Obhut zu nehmen, und eigenverantwortlich die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Station für mindestens zwölf Jahre auf eigene Kosten zu gewährleisten (Vorgabe EU-Förderung). Die genauen, einzuhaltenden Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid, welcher nach seinem Erlass nebst ANBest_ELER Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist und Kündigung dieser Vereinbarung hat er den Informationsstand auf eigene Kosten zurückzubauen. Nach Rückübereignung durch den Projektunterstützer kann er nach Ablauf der Zweckbindungsfrist frei über diesen Gegenstand verfügen.

§ 4 - Projektunterstützer

Der Projektunterstützer stellt dem Projektsteuerer und dem Projektverantwortlichen die in seinem Eigentum stehende Fläche für den Aufbau der Informationsstation nebst Modell/ Skulptur unentgeltlich zur Verfügung. Die Einzelheiten des Standortes wurden zuvor schon geklärt und sind der Anlage zu entnehmen. Er stimmt dem Aufstellen und Stehenlassen der Station für den im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraum (Zweckbindungsfrist) von 12 Jahren (Zweckbindungszweck) und der damit einhergehenden Unterhaltung der Station durch den Projektverantwortlichen zu. Er sichert vertraglich zu, dass die Station mindestens zwölf Jahre auf dem Grundstück stehen bleiben kann und zu Zwecken der Unterhaltung sowie der mit dem Projekt bezweckten Information der Gesellschaft sein Grundstück betreten werden darf.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von 12 Kalenderjahren wird er den Informationsstand, sofern die von den Projektverantwortlichen eingefordert wird, an letzteren herausgeben und übereignen.

Sollte aus derzeit noch nicht erkennbaren Gründen schon innerhalb der Zweckbindungsfrist ein Rückbau erforderlich sein, so stimmt der Projektunterstützer die Einzelheiten mit dem für ihn zuständigen Projektverantwortlichen ab. Letzterer kann nach Auskunft der Förderstelle in einem solchen Fall ein zuwendungsunschädliches Umstellen des Informationstandes unter Einbindung des Projektsteuerers vornehmen. Der Projektverantwortliche ist verpflichtet, einen geeigneten anderen Informationsstandort auszuwählen und eine Einigung mit dem Eigentümer desselben herbeizuführen. Sodann wird er alle Informationen an den Projektsteuerer geben, welcher sich um die Klärung der Standortverlegung mit dem Zuwendungsgeber kümmern wird. Die Kosten der Standortverlegung trägt der jeweilige Projektverantwortliche, an dessen Standort die Verlegung erforderlich wird, selbst.

§ 5 – Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung läuft mindestens für einen Zeitraum vom 12 Kalenderjahren (Zweckbindungsfrist des Zuwendungsbescheides), beginnend am Ende des Jahres, in welchem der Zuwendungsgeber die Schlusszahlung für das Vorhaben leistet. Die Einzelheiten der genauen Zweckbindungsfrist werden sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst AnBest-ELER ergeben.

Sie kann von jedem Beteiligten zum Ablauf dieses festen 12- Jahreszeitraums mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende dieses 12- Jahreszeitraums gekündigt werden.

Nach Ablauf des festen Zeitraums ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

§ 6 – Finanzierung/ Verantwortlichkeit/ Haftung

Das Erstellen der Mottotour Klimawandel wird aus den Mitteln der LEADER Förderung (EU-Mittel) und Mitteln des Topfes „Wesermarsch in Bewegung“ sowie einer Spende der LZO finanziert. Sollten sich Änderungen der Finanzierung ergeben, z.B. die veranschlagten Gesamtausgaben erhöhen, so sind diese zusätzlich benötigten finanziellen Mittel aus dem Topf „Wesermarsch in Bewegung“ zu zahlen. Es ist durch die 9 Kommunen (Projektverantwortliche) und den Landkreis Wesermarsch (Projektsteuerer) sicher zu stellen, dass der Topf mit hinreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist; ggf. muss eine Nachfinanzierung in den Topf erfolgen.

Sollte eine Teil- bzw. Gesamtrückforderung der Zuwendung erfolgen, so haften der Projektsteuerer und die Projektverantwortlichen im Innenverhältnis zueinander zu gleichen Teilen. Sollte hingegen die Rückforderung auf das Fehlverhalten eines einzelnen zurückführbar sein, so hat dieser den dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schaden alleine auszugleichen und den Projektsteuerer von dem Rückforderungsanspruch durch Begleichung desselben freizustellen.

Sollte die Teil- bzw. Gesamtrückforderung der Zuwendung wegen eines innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgten Rückbaus erfolgen, so haften der Projektsteuerer und die Projektverantwortlichen dafür im Innenverhältnis zueinander zu gleichen Teilen, es sei denn, die Rückforderung ist auf einem Fehlverhalten eines einzelnen zurückführbar. In diesem Fall hat dieser den dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schaden alleine auszugleichen und den Projektsteuerer von dem Rückforderungsanspruch durch Begleichung desselben freizustellen.

§ 7 – Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9 - Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Vereinbarung das Verwaltungsgericht Oldenburg vereinbart.

Ort, Datum

Landkreis Wesermarsch

Ort, Datum

Gemeinde Ovelgönne

Ort, Datum

Deutsche Bahn GmbH